

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. Juni 2015
GZ. BMF-310205/0078-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4556/J vom 20. April 2015 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 8.:

Die Mitglieder des Generalrates der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) können während ihrer Amtszeit von der Bundesregierung nur abberufen werden, wenn sie eine der Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes (§ 22 Abs. 3 und 4) nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben. Auf den Gouverneur der OeNB bezogen enthält § 33 Abs. 4 NBG eine analoge Regelung.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen liegen keine Abberufungsgründe vor und es genießt Gouverneur Univ.Prof. Dr. Nowotny ebenso wie Präsident Dr. Raidl das volle Vertrauen.

Es wird zum angesprochenen Sachverhalt auch darauf hingewiesen, dass die OeNB bei der Verwaltung der Währungsreserven nicht hoheitlich tätig wird und diesbezüglich auch keine Ingerenzmöglichkeiten des Bundesministeriums für Finanzen bestehen. Die Verwaltung der

Währungsreserven zählt zu den grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB). Gemäß Art. 130 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie Art. 7 des ESZB/EZB-Statuts hat die Verwaltung der Währungsreserven durch die OeNB autonom, das heißt frei von allfälligen Weisungen von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, der Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderer Stellen, zu erfolgen.

Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Österreichischen Rechnungshof mit, dass alle Elemente der gesamthaften Strategie im Zusammenhang mit dem Management der Goldreserven in den jeweils dafür vorgesehenen Dokumenten beinhaltet sind. Es liegen daher keinerlei Versäumnisse seitens der OeNB vor. Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Dokumentation werden evaluiert.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-06-19T08:04:23+02:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	OoFyq1UGtVLGdGaaE+7ELn+Mzb2NOYu3VXcBoMQq7eAMuQmLUEothh+65q2kM6D q1mDoSYpPh3AEZkmXFK9C8LMmnJ8eLMat9MXCZaRSgJ7xs1vrz48Qsp536M1+Z uu4jpMpXqd+SSiXDZkgt3VK4DQUY2fcG8TgCU1ORWFSNOVw5g54q85T7xna7PqP P/lhTJtgW/QGL+ICihwmZTFXUIP0aF0g+vaH5xCrM2x/DZ8T8UARirzi/wLOJ4U j6aZA69IHZljFUBxM8fQ3yil2yKNrahS7aRLGyXVEkRB96v60TqHgdUmB2q3zyQ aGidWyAU8AQbLbdcGJXY2RCerlA==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	